

<i>Betreff</i>	Verträge über Standesamtsleistungen mit der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Bösdorf
----------------	--

<i>Fachbereich:</i>	Fachbereich 1 - Bürgerservice	<i>Datum</i>	28.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i>	Birte Taube		
<i>Aktenzeichen:</i>			

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadt Plön (Vorberatung)	10.08.2020	Ö
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	30.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Austritt der Gemeinde Ascheberg aus der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Plön zum 01.01.2021 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Plön festgestellt, dass nach der Ausamtung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf aus dem Amtsbereich Amt Großer Plöner See zum 01.01.2014, kein Vertrag nach § 18 GkZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben an die Stadt Plön zwischen den Gemeinden und der Stadt Plön geschlossen wurde.

Daraufhin wurde das Innenministerium als oberste Standesamtsaufsicht um Stellungnahme zu dem Sachverhalt gebeten. Eine Prüfung durch die oberste Kommunalaufsicht des Innenministeriums führte zu dem Ergebnis, dass bei der Ausamtung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf, diese amtsfrei geworden sind. Es hätte von den Gemeinden ein eigener Standesamtsbezirk gegründet werden müssen. Mit dem Vertrag zwischen der Stadt Plön und den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf nach § 19a GkZ sind die standesamtlichen Aufgaben nicht an die Stadt Plön übergegangen. Das Standesamt Plön hat die Aufgaben für die Gemeinden lediglich wahrgenommen. Die Kommunalaufsicht des Innenministeriums empfiehlt, rückwirkend zum 01.01.2014 Verträge mit den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf nach § 18 GkZ zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben an die Stadt Plön abzuschließen um einen rechtssicheren Zustand herzustellen.

Da es sich bei standesamtlichen Tätigkeiten um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, ist die Zustimmung der beteiligten Bürgermeister für eine Aufgabenübertragung erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Innenministerium, als oberste Standesamtsaufsicht, sind mit den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf rückwirkend Verträge für die Vergangenheit und für die Zukunft abzuschließen, um die alleinige Zuständigkeit des Standesamtes Plön für die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf in standesamtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Ein Kostenausgleich für die Übernahme der standesamtlichen Aufgaben kann nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Plön gegebenenfalls ab dem 01.01.2020 stattfinden. Für die Vergangenheit ist keine vertragliche Grundlage vorhanden.

Die neuen Verträge wurden dem Innenministerium und der Kommunalaufsicht des Kreises Plön zur Prüfung vorgelegt, es wurden keine Bedenken erhoben.

Die Gemeindevertretungen Bösdorf und Ascheberg haben zwischenzeitlich über die Verträge beraten und dahingehend Beschluss gefasst, mit der Stadt Plön zum einen für die zurückliegenden Jahre sowie zum anderen jeweils einen Vertrag mit Kostenausgleich ab dem 01.07.2020 schließen zu wollen.

Vom Standesamt Plön wurden dementsprechend die Vertragsentwürfe ohne Kostenregelung vom 01.01.2014 bis 30.06.2020 für die Vergangenheit, und mit Kostenregelung analog des Vertrages zwischen der Stadt Plön und des Amtes Großer Plöner See, ab 01.07.2020 für die Zukunft erstellt. Der Abrechnungsmodus nach Einwohnerzahlen und nicht nach „Fallzahlen“ hat sich im Laufe der Jahre bewährt und wird auch von anderen Gemeinden landesweit so angewandt. Eine Umlageberechnung als Muster für das Jahr 2019 ist dieser Vorlage beigelegt.

Abschließend ist die Beschlussfassung der Ratsversammlung herbeizuführen. Danach sind die Verträge durch die Bürgermeister auszufertigen und es hat im Amtsblatt eine Bekanntmachung über die Bildung eines alleinigen Standesamtsbezirks Plön für die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf zu erfolgen.

Alternativ besteht für die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf nur die Möglichkeit wieder eigene Standesamtsbezirke zu bilden oder sich einem anderen Standesamtsbezirk anzuschließen.

Der Hauptausschuss empfiehlt, dass die Ratsversammlung wie folgt beschließt.

Beschlussvorschlag:

1.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf über die Wahrnehmung der Standesamtsleistungen gem. § 18 GkZ wird rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2020 abgeschlossen.

2.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf über die Wahrnehmung der Standesamtsleistungen wird ab dem 01. Juli 2020 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

I.A.

Taube

Anlagen:

- Standesamtsverträge mit der Gemeinde Ascheberg
- Standesamtsverträge mit der Gemeinde Bösdorf
- Umlageberechnungsmuster
- Schreiben der KAB

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben
zwischen
der Stadt Plön
-vertreten durch den Bürgermeister-
und
der Gemeinde Ascheberg
-vertreten durch den Bürgermeister-

Die Bürgermeister schließen auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung den in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg am 08.07.2020 und in der Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Plön am..... beschlossenen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Standesamtsbezirk

Die Stadt Plön übernimmt rückwirkend vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2020 in eigener Zuständigkeit sämtliche Standesamtsaufgaben der Gemeinde Ascheberg nach dem Personenstandsgesetz. Die Gemeinde Ascheberg wird zu diesem Zweck in den Standesamtsbezirk Plön aufgenommen. Die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Plön.

Der gemeinsame Standesamtsbezirk trägt den Namen Standesamt Plön.

§ 2

Kostenregelung

Ein Kostenausgleich findet für den vereinbarten Zeitraum nicht statt.

§ 3

Schlichtung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei auftretenden Streitigkeiten um einen Ausgleich untereinander zu bemühen. Kann eine Beilegung der Streitigkeit nicht erreicht werden, rufen die Vertragsparteien die Landrätin/ den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung an. Die Vertragsparteien sollen mit ernstem Willen zur Einigung, den Vermittlungsvorschlag der Landrätin/ des Landrates annehmen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder nichtig sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall, die rechtswidrigen oder nichtigen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß für eine Regelungslücke.

§ 5

Vertragsdauer / Kündigung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Vertrag kann nur mit Begründung unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz gekündigt werden.

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und am 30.06.2020 außer Kraft.

Rückwirkend zum 01.07.2020 ist ein neuer Vertrag zu schließen.

Plön, den

Stadt Plön

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

LS.

LS.

.....

.....

(Lars Winter)

(Thomas Menzel)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben
zwischen
der Stadt Plön
-vertreten durch den Bürgermeister-
und
der Gemeinde Ascheberg
-vertreten durch den Bürgermeister-

Die Bürgermeister schließen auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung den in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg am 08.07.2020 und in der Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Plön am..... beschlossenen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Die Stadt Plön übernimmt rückwirkend zum 01.07.2020 in eigener Zuständigkeit sämtliche Standesamtsaufgaben der Gemeinde Ascheberg nach dem Personenstandsgesetz. Die Gemeinde Ascheberg wird zu diesem Zweck in den Standesamtsbezirk Plön aufgenommen. Die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Plön.

Der gemeinsame Standesamtsbezirk trägt den Namen Standesamt Plön.

§ 2

Kostenregelung

Für die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben der Gemeinde Ascheberg nach dem Personenstandsgesetz durch die Stadt Plön findet ein Kostenausgleich statt.

Die gesamten Sach- und Personalkosten sowie die Kosten des Arbeitsplatzes für das Standesamt werden zwischen den Vertragsparteien nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Körperschaft aufgeteilt. Die ermittelten Gesamtkosten werden um die eingenommenen Verwaltungsgebühren und sonstige Einnahmen aus dem Betrieb des Standesamtes reduziert.

Maßgebend für die Kostenverteilung sind die jeweils im Zuge der amtlichen Landesstatistik festgestellten Einwohnerzahlen nach dem Stand 31. März des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.

Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum 30. September des Folgejahres.

Die Stadt ist berechtigt, für die einzelnen Quartale des laufenden Jahres auf der Grundlage der Abrechnung des Vorjahres angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die von der Stadt Plön vorgelegte Abrechnung anhand der von der Stadt auf Verlangen vorzulegenden Unterlagen zu prüfen.

Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten werden keine Kosten erhoben.

§ 3

Schlichtung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei auftretenden Streitigkeiten um einen Ausgleich untereinander zu bemühen. Kann eine Beilegung der Streitigkeit nicht erreicht werden, rufen die Vertragsparteien die Landrätin/ den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung an. Die Vertragsparteien sollen mit ernstem Willen zur Einigung, den Vermittlungsvorschlag der Landrätin/ des Landrates annehmen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder nichtig sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall, die rechtswidrigen oder nichtigen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß für eine Regelungslücke.

§ 5

Vertragsdauer / Kündigung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Der Vertrag wird im Übrigen auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann nur mit Begründung unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende möglich.

Plön, den

Stadt Plön

Der Bürgermeister

LS.

.....

(Lars Winter)

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

LS.

.....

(Thomas Menzel)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben
zwischen
der Stadt Plön
-vertreten durch den Bürgermeister-
und
der Gemeinde Bösdorf
-vertreten durch den Bürgermeister-

Die Bürgermeister schließen auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung den in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf am 11.06.2020 und in der Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Plön am..... beschlossenen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Standesamtsbezirk

Die Stadt Plön übernimmt rückwirkend vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2020 in eigener Zuständigkeit sämtliche Standesamtsaufgaben der Gemeinde Bösdorf nach dem Personenstandsgesetz. Die Gemeinde Bösdorf wird zu diesem Zweck in den Standesamtsbezirk Plön aufgenommen. Die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Plön.

Der gemeinsame Standesamtsbezirk trägt den Namen Standesamt Plön.

§ 2

Kostenregelung

Ein Kostenausgleich findet für den vereinbarten Zeitraum nicht statt.

§ 3

Schlichtung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei auftretenden Streitigkeiten um einen Ausgleich untereinander zu bemühen. Kann eine Beilegung der Streitigkeit nicht erreicht werden, rufen die Vertragsparteien die Landrätin/ den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung an. Die Vertragsparteien sollen mit ernstem Willen zur Einigung, den Vermittlungsvorschlag der Landrätin/ des Landrates annehmen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder nichtig sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall, die rechtswidrigen oder nichtigen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß für eine Regelungslücke.

§ 5

Vertragsdauer / Kündigung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Vertrag kann nur mit Begründung unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz gekündigt werden.

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und am 30.06.2020 außer Kraft.

Rückwirkend zum 01.07.2020 ist ein neuer Vertrag zu schließen.

Plön, den

Stadt Plön

Gemeinde Bösdorf

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

LS.

LS.

.....

.....

(Lars Winter)

(Engelbert Unterhalt)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben
zwischen
der Stadt Plön
-vertreten durch den Bürgermeister-
und
der Gemeinde Bösdorf
-vertreten durch den Bürgermeister-

Die Bürgermeister schließen auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung den in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf am 11.06.2020 und in der Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Plön am..... beschlossenen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

wird auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1

Standesamtsbezirk

Die Stadt Plön übernimmt rückwirkend zum 01.07.2020 in eigener Zuständigkeit sämtliche Standesamtsaufgaben der Gemeinde Bösdorf nach dem Personenstandsgesetz. Die Gemeinde Bösdorf wird zu diesem Zweck in den Standesamtsbezirk Plön aufgenommen. Die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Stadt Plön.

Der gemeinsame Standesamtsbezirk trägt den Namen Standesamt Plön.

§ 2

Kostenregelung

Für die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben der Gemeinde Bösdorf nach dem Personenstandsgesetz durch die Stadt Plön findet ein Kostenausgleich statt.

Die gesamten Sach- und Personalkosten sowie die Kosten des Arbeitsplatzes für das Standesamt werden zwischen den Vertragsparteien nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Körperschaft aufgeteilt. Die ermittelten Gesamtkosten werden um die eingenommenen Verwaltungsgebühren und sonstige Einnahmen aus dem Betrieb des Standesamtes reduziert.

Maßgebend für die Kostenverteilung sind die jeweils im Zuge der amtlichen Landesstatistik festgestellten Einwohnerzahlen nach dem Stand 31. März des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.

Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum 30. September des Folgejahres.

Die Stadt ist berechtigt, für die einzelnen Quartale des laufenden Jahres auf der Grundlage der Abrechnung des Vorjahres angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Gemeinde Bösdorf ist berechtigt, die von der Stadt Plön vorgelegte Abrechnung anhand der von der Stadt auf Verlangen vorzulegenden Unterlagen zu prüfen.

Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten werden keine Kosten erhoben.

werden keine Kosten erhoben.

§ 3

Schlichtung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei auftretenden Streitigkeiten um einen Ausgleich untereinander zu bemühen. Kann eine Beilegung der Streitigkeit nicht erreicht werden, rufen die Vertragsparteien die Landrätin/ den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung an. Die Vertragsparteien sollen mit ernstem Willen zur Einigung, den Vermittlungsvorschlag der Landrätin/ des Landrates annehmen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder nichtig sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall, die rechtswidrigen oder nichtigen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß für eine Regelungslücke.

§ 5

Vertragsdauer / Kündigung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Der Vertrag wird im Übrigen auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann nur mit Begründung unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende möglich.

Plön, den

Stadt Plön

Der Bürgermeister

LS.

.....

(Lars Winter)

Gemeinde Bösdorf

Der Bürgermeister

LS.

.....

(Engelbert Unterhalt)

**Kostenberechnung der Umlage für die Übernahme der standesamtlichen Aufgaben
für die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf von 2014-2019**
Grundlage: Einwohnerzahlen zum 31.03. des Vorjahres gem. Statistisches Landesamt SH

Ascheberg:

2014	3.023 EW
2015	2.996 EW
2016	2.998 EW
2017	2.989 EW
2018	2.919 EW
2019	2.925 EW

Bösdorf:

2014	1.327 EW
2015	1.326 EW
2016	1.337 EW
2017	1.338 EW
2018	1.317 EW
2019	1.321 EW

Umlagefaktor: (Uf.)

2014	4,5750886
2015	4,7680890
2016	4,6510229
2017	5,6121265
2018	5,2194282
2019	5,6399199

Berechnung: EW X Uf = Umlage

Ascheberg:

2014	13.830,49 €
2015	14.285,19 €
2016	13.521,67 €
2017	16.774,65 €
2018	15.235,51 €
2019	16.496,76 €
	<u>90.144,27 €</u>

Bösdorf:

2014	6.065,56 €
2015	6.322,49 €
2016	6.218,42 €
2017	7.509,03 €
2018	6.873,99 €
2019	7.450,33 €
	<u>40.439,82 €</u>

DIE LANDRÄTIN DES KREISES PLÖN

-Kommunalaufsicht-



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Plön Stadt
Der Bürgermeister
Schlossberg 3 – 4
24306 Plön

Rückfragen an: Angela Saggau
Tel.: 04522 / 743-243
Fax: 04522 / 743-95 243
Angela.Saggau@kreis-ploen.de
Haus A, Zimmer 417
Aktenzeichen: K 1 – 02/01, 2200, 2201

Plön, den 15.05.2020

**Verträge zwischen der Stadt Plön und den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf zur Übertragung der Standesamtsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz Kostenausgleich für die Zeit ab 01.01.2014 bis 31.12.2019
Ihre E-Mail vom 12.05.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winter,

zu der Frage, ob die Stadt Plön von den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf rückwirkend einen Kostenausgleich für die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben seit dem 01.01.2014 erheben kann, nehme ich folgt Stellung:

Im Jahre 1999 haben das damalige Amt Plön-Land und die Stadt Plön einen Vertrag nach § 18 GkZ geschlossen, wodurch der Stadt Plön die Standesamtsaufgaben der dem Amt angehörigen Gemeinden übertragen wurden.

Durch die Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf aus dem heutigen Amt Großer Plöner See im Jahre 2014 wurden diese selbst Träger der Standesamtsaufgaben und aus dem vorgenannten Vertrag gemäß § 18 GkZ aus dem Jahre 1999 herausgenommen.

Die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf haben dann ab dem 01.01.2014 ihre Aufgaben durch die Stadt Plön im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ durchführen lassen. Sie blieben also selbst Aufgabenträger. Dies ist auch für den Bereich der Standesamtsaufgaben möglich, da die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in § 1 Abs. 3 sowohl Verträge nach § 18 GkZ (Aufgabenübertragung) als auch nach § 19 a GkZ (Aufgabendurchführung) zulässt.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de
De-Mail: landraetin@kreis-ploen.de-mail.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Bilden zwei Gemeinden eine Verwaltungsgemeinschaft, handelt die in Anspruch genommene Verwaltung unter dem Schriftkopf des Aufgabenträgers, d.h. dass die Stadt Plön unter dem Schriftkopf der Gemeinde Ascheberg bzw. der Gemeinde Bösdorf tätig wird und der Bürgermeister der Stadt Plön im Auftrage unterzeichnet.

Dies hat die Stadt Plön auch grundsätzlich so gehandhabt, allerdings nicht bei den Standesamtsaufgaben, wie der Stadt Plön erst Ende 2019 bewusst wurde. Diese hat die Stadt Plön (weiterhin) unter ihrem Schriftkopf so wahrgenommen als wäre sie selbst Aufgabenträgerin. Um dieses fehlerhafte Verwaltungshandeln rückwirkend zu korrigieren, hat das für Inneres zuständige Ministerium vorgeschlagen, rückwirkend zum 01.01.2014 Verträge nach § 18 GkZ mit den Gemeinden Ascheberg und Bösdorf abzuschließen. Hierfür nun rückwirkend auch einen Kostenausgleich zu fordern, entbehrt einer rechtlichen Grundlage, zumal die Stadt Plön ja selbst annahm, auch die Standesamtsaufgaben im Rahmen der Verträge nach § 19 a GkZ durchzuführen und somit im Rahmen der durch die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf gezahlten Verwaltungskostenpauschalen bereits entschädigt worden zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Angela Saggau)